



Entgeltordnung für den Tierfriedhof

Vom 10.09.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBL. Schl.-H. S. 371, 375) und des § 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBL: S.27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBL. Schl.-H., S. 371, 385) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 23. August 2012 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand des Entgeltes

Für die Einräumung von Nutzungsrechten auf dem Tierfriedhof und für die dort zu leistenden städtischen Arbeiten ist ein Entgelt nach dieser Ordnung zu zahlen.

§ 2 Schuldner

Zur Zahlung des Entgelts ist die/der Antragsteller/in / Auftraggeber/in verpflichtet.

§ 3 Entgelte

(1) Für den **Erwerb von Nutzungsrechten** beträgt das jeweilige Entgelt zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer für eine

(a) Einzelgrabstätte für Tierkörper

1.10	Kleintieren (3 Jahre)	39,- €
1.11	Katzen und Hunde bis 7 kg (5 Jahre)	110,- €
1.12	Hunde bis 50kg (7 Jahre)	219,- €
1.13	Tiere schwerer als 50kg (10 Jahre)	261,- €

(c) Gemeinschaftsgrabstätte ohne Denkmal für Tierkörper von

2.10	Kleintieren (3 Jahre)	19,- €
------	-----------------------	--------

2.11 Katzen und Hunde bis 7 kg (5 Jahre)	63,- €
2.12 Hunde bis 50 kg (7 Jahre)	143,- €
2.13 Tiere schwerer als 50 kg (10 Jahre)	183 €
(d) <u>Gemeinschaftsgrabstätte mit Denkmal</u> für Tierkörper von	
2.20 Kleintieren (3 Jahre)	44,- €
2.21 Katzen und Hunde bis 7 kg (5 Jahre)	98,- €
2.22 Hunde bis 50 kg (7 Jahre)	188,- €
2.23 Tiere schwerer als 50kg (10 Jahre)	238,- €

(2) Für **Tierbegräbnisse** werden folgende Entgelte inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer fällig.

für ein Begräbnis in der Grabstätte für Tierkörper von

3.10 Kleintieren	13,- €
3.11 Katzen und Hunde bis 7 kg	22,- €
3.12 Hunde bis 50 kg	53,- €
3.13 Tiere schwerer als 50 kg	91,- €

§ 4

Sonstige Leistungen

Für die Leistungen der Stadt, die unter § 3 nicht aufgeführt sind, wird ein Entgelt in Höhe der der Landeshauptstadt Kiel entstandenen Aufwendungen erhoben.

§ 5

Vollstreckung

(1) Die Bestimmungen über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen gelten für die Beitreibung der Entgelte nach dieser Ordnung entsprechend.

(2) Unberührt bleiben die Bestimmungen des § 319 Abs. 2 bis 4 Landesverwaltungs-gesetz.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Entgeltsordnung vom 10.Juni 2004 tritt am selben Tag außer Kraft.

Kiel, den 10.09.2012

Der Oberbürgermeister

i.V. Peter Todeskino